



Der Anwaltverein informiert

Erste Hilfe im Erbfall - Sieben Rechtstipps



Dr. jur. Josef K. Zeitler, Rechtsanwalt

Bei einem Erbfall geht unweigerlich die Verantwortung auf den oder die Erben über. Dieser kleine Ratgeber gibt Ihnen Antworten auf die sieben häufigsten Fragen:

Wie nehme ich die Erbschaft an?

Erbe werden Sie grundsätzlich automatisch ab dem Erbfall. Erbe können Sie aufgrund Testament, Erbvertrag oder Gesetz geworden sein. Eine besondere Erklärung zur Annahme der Erbschaft ist nicht notwendig.

Tipp: Beantragen Sie einen Erb-

schein erst dann, wenn Sie sicher sind, dass Sie nicht ausschlagen wollen!

Wenn ich die Erbschaft nicht will?

Dann können Sie innerhalb von 6 Wochen ab Kenntnis von der Erbenstellung ausschlagen. Diese Ausschlagung muss persönlich (Brief genügt nicht!) beim Nachlassgericht fristgerecht erklärt werden. Haben Sie diese Frist versäumt, dann können Sie Ihre Erbenstellung nur wieder beseitigen, wenn Sie sich vorher in einem Irrtum befanden, beispielsweise weil sich nachträglich eine völlige Überschuldung herausstellt, die Ihnen nicht bekannt war.

Tipp: Auch bei einer Ausschlagung können Ihnen als Kind, Ehegatte oder Elternteil des Verstorbenen Pflichtteilsansprüche zustehen!

Wenn unklar ist, wer Erbe wird?

Dann kann der Nachlass vor Verschlechterung oder „Plünderung“ geschützt werden durch eine sogenannte Nachlasspflegschaft. Hierbei können beispielsweise amtliche Siegel angelegt werden oder Mietshäuser unter der Aufsicht des Nachlassgerichtes vorläufig verwaltet werden.

Tipp: Ist der eingesetzte Erbe bereits gezeugt aber noch nicht geboren, kann für dieses Ungeborene ein Nachlasspfleger bestellt werden!

Was ist, wenn der Nachlass überschuldet ist?

Grundsätzlich haften Sie für Schulden des Erblassers auch mit Ihrem Privatvermögen. Letzte Rettung bietet neben einer Anfechtung oft nur ein Nachlassinsolvenzverfahren, welches unverzüglich veranlasst werden muss. Nur dann haben Sie eine gute Chance, Ihr Privatvermögen vor den Schulden des Erblassers zu schützen.

Tipp: Gegen unbekannte Schulden des Erblassers schützt ein Aufgebotsverfahren!

Wie komme ich an den Nachlass?

Ist eine andere Person in Besitz der Nachlassgegenstände, muss der gesamte Nachlass vollständig herausgegeben werden. Diese Person muss Ihnen umfassend und schriftlich Auskunft darüber erteilen, welche Erbschaftsgegenstände sie in Besitz hatte. Wer in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Erblasser gewohnt hat (zum Beispiel ein enterbter Lebensgefährte),

muss den Erben detailliert Auskunft darüber erteilen, welche Geschäfte inzwischen geführt wurden (Einnahmen, Ausgaben, Verkäufe etc.) und was über sonstige Nachlassgegenstände bekannt ist.

Tipp: Banken und Versicherungen geben Ihnen bei Vorlage eines Erbscheins umfassend Auskunft.

Brauche ich einen Erbschein?

Ein Erbschein ist immer zu empfehlen bei umfangreichem Nachlassvermögen oder bei mehreren Erben. Ein notarielles Testament kann einen Erbschein nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen ersetzen. In der Praxis ist dennoch auch in diesen Ausnahmefällen ein Erbschein oft zu empfehlen, da sonst der Inhalt des Testaments unnötig preisgegeben werden muss, was oftmals erst zu Rechtstreitigkeiten oder zur Anfechtung des Testaments führt.

Tipp: Geht es nur um eine Grundstücksumschreibung, dann kann ein Erbschein nur zu Grundstückszwecken erteilt werden, der besonders kostengünstig ist!

Was ist bei mehreren Erben?

Bei mehreren Erben entsteht eine Erbengemeinschaft. Unterschiedli-

Eine gute Vorsorge beginnt mit einem Besuch beim Anwalt.
Eine schlechte endet damit.
Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

www.bayreuther-anwaltverein.de

che Interessen der Erben führen oft zu Streit. Jeder Erbe hat aber grundsätzlich das Recht, den Nachlass auch gegen den Willen der anderen Miterben endgültig aufzuteilen. Kommt es zu keiner Einigung unter den Miterben, dann muss der

Nachlass, beispielsweise ein Grundstück, versteigert werden.
Tipp: Grundsätzlich kann jeder Miterbe selbst mitsteigern!
Den richtigen Anwalt finden Sie im Bayreuther Anwaltverein.
www.bayreuther-anwaltverein.de